

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 26/14 B

L 4 SO 297/13 (Hessisches LSG)
S 18 SO 202/11 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Wetzlar,
Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterin **S i e f e r t**
und den Richter **M u t s c h l e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 11. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landes-sozialgerichts vom 11.3.2014, das seinem Prozessbevollmächtigten am 14.3.2014 zugestellt worden ist, mit einem am Montag, dem 31.3.2014 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt; eine Begründung der Be-schwerde erfolgte nicht.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtig-ten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) innerhalb der bis zum 16.6.2014 verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen wer-den.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

